

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 124

ausgegeben am 29. Juni 2000

Kundmachung

vom 13. Juni 2000

des Beschlusses Nr. 95/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 16. Juli 1999

Zustimmung des Landtags: 26. November 1999

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juli 2000

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 95/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 95/1999 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 95/1999
vom 16. Juli 1999
über die Änderung des Anhangs IX
(Finanzdienstleistungen) des
EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Euro-
päischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbeson-
dere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsa-
men EWR-Ausschusses Nr. 53/1999 vom 30. April 1999 geändert.

Die Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versiche-
rungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen¹ ist in das Ab-
kommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang IX des Abkommens wird nach Nummer 12b (Richtlinie
91/674/EWG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"12c. **398 L 0078:** Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichti-
gung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungs-
unternehmen (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 1)."

¹ ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 1.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 17. Juli 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 16. Juli 1999

(Es folgen die Unterschriften)